



RV-Drucksache Nr. VIII-27/3

Planungsausschuss	21.09.2010	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	28.09.2010	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Überarbeitung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen

- **Ermittlung von Eignungsgebieten (Vorrang- und Ausschlussgebiete) für die Windenergienutzung in der Region Neckar-Alb**

Beschlussvorschlag

Die festgelegten Kriterien im Kapitel 4.2.4.1 Windenergie im Regionalplan 2009 (Satzungsbeschluss vom 29.09.2009) werden überarbeitet.

- A. Die Ausschlusskriterien für die Überarbeitung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen müssen insbesondere in folgenden Punkten modifiziert werden:
 - Bei der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Eisenbahnen) sowie den Trassen für Hochspannungsfreileitungen wird ein einheitlicher Mindestabstand von 200 m festgelegt.
 - Die Festlegung von Mindestgrößen bzw. -flächen der zu bestimmenden Vorranggebiete für Windkraftanlagen erfolgt nach der Analyse der Referenz-Windenergieanlage durch das IER.
 - Die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Brutplätzen und Lebensräumen (Revieren) besonders geschützter Vogelarten, wie z. B. der FFH-Art Roter Milan und weiteren Vogelarten, erfolgt durch die Übernahme der landeseinheitlichen Grundsätze.
- B. Die Abwägungskriterien werden weiterhin berücksichtigt. Bei deren Gewichtung sind die Erkenntnis zur Sichtbarkeit von Windenergieanlagen durch die Landesregierung und die hohe Bedeutung der Windhöufigkeit zu beachten.
- C. Die von der Region Neckar-Alb beschlossenen Kriterien "großflächige unbelastete Räume" und "Erhebliche Beeinträchtigung von überregional bedeutsamen Fremdenverkehrsräumen und Kulturdenkmälern" werden gestrichen.
- D. Die Festlegung einer Mindestwindgeschwindigkeit (Erreichen der Schwellenwerte nach dem EEG) und deren künftige planungsrechtliche Relevanz erfolgt nach dem Vorliegen der Ergebnisse der "Windkartierung Baden-Württemberg".
- E. Nach dem Vorliegen von Eignungsgebieten sollen die Ergebnisse hinsichtlich den militärischen Schutzbedürfnissen mit der Wehrbereichsverwaltung Süd und der Deutschen Flugsicherung abgestimmt werden.

Sachdarstellung/Begründung

1. Vorgang

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.07.2010 in Metzingen die *RV-Drucksache Nr. VIII-27/2* beschlossen. Die Verbandsverwaltung ist in das Projekt "Windkartierung Baden-Württemberg" eingebunden. Das Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung der Universität Stuttgart (IER) erarbeitet in enger Abstimmung mit der Verbandsverwaltung die Grundlagen für die Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Die formale Beauftragung ist im August 2010 erfolgt.

2. Projekt "Windkartierung Baden-Württemberg"

Am 05.08.2010 fand im Wirtschaftsministerium die 3. Projektbeiratssitzung "Windkartierung Baden-Württemberg" statt. Ziel ist es, einen neuen Windatlas Baden-Württemberg in einem zweistufigen Vorgehen zu erarbeiten, der auch vom Bundesverband Windenergie mitgetragen wird. Die Ergebnisse der ersten Projektstufe (Land Baden-Württemberg) sollen bis Anfang/Mitte November 2010 vorliegen. Die Detaildaten für die zweite Projektstufe (detaillierte Windkarten für die Region Baden-Württemberg) sollen für die ersten drei Regionen bis Ende Januar 2011 vorliegen, wobei die Region Neckar-Alb als erste (!) bearbeitet wird. Es ist geplant, sämtliche Winddaten in Baden-Württemberg in elektronischer Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dadurch wird eine bestmögliche Transparenz erreicht. Im Rahmen der Bearbeitung soll auch die Frage nach einer festzulegenden Mindestwindgeschwindigkeit (Erreichen der Schwellenwerte nach dem EEG) und deren künftiger planungsrechtlicher Relevanz beantwortet werden. Bisher konnten die Regionalverbände die Mindestwindgeschwindigkeit selbst festlegen. Im Sinne einer landesweiten Vergleichbarkeit wird die Überlegung diskutiert, einen landeseinheitlichen Wert für die anzusetzende Mindestwindgeschwindigkeit festzulegen - eine Entscheidung ist jedoch noch nicht gefallen.

Der Projektleiter "Windkartierung Baden-Württemberg" von der TÜV Süd Industrieservice GmbH - Wind Cert Services (Regensburg), Herr Peter H. Meier, wird voraussichtlich in der Sitzung des Planungsausschusses am 23.11.2010 oder in der Verbandsversammlung am 30.11.2010 die Vorgehensweise und die Ergebnisse der "Windkartierung Baden-Württemberg" vorstellen.

3. Festlegung der Kriterien für die Überarbeitung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen in der Region Neckar-Alb

3.1 Landespolitische Entwicklungen und Vorgaben

Die Landesregierung setzt auf einen verstärkten Ausbau der Windkraftnutzung, um die Ziele des Energiekonzepts 2020 zu erreichen. Das Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 sieht vor, die Windenergienutzung in Baden-Württemberg von derzeit rund 0,3 TWh auf 1,2 TWh (entsprechend 1,7 % der Bruttostromerzeugung) im Jahr 2020 auszubauen. Zur Erfüllung der Ziele des Energiekonzepts sind daher weitere Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen unter Berücksichtigung der vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2003 festgelegten "Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung". Hierbei haben mittlerweile zwei Gesichtspunkte zentrale Bedeutung gewonnen, nämlich

- das Bekenntnis zur Sichtbarkeit von Windenergieanlagen durch die Landesregierung und
- die hohe Bedeutung der Windhöflichkeit.

3.2 Festgelegte Kriterien im Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 29.09.2009

Die festgelegten Kriterien im Kapitel 4.2.4.1 Windenergie im Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 29.09.2009 müssen teilweise überarbeitet werden. Die Kriterien sind in *Tabelle 10* auf *Seite 115 - 116* dargestellt. Die Verbandsversammlung muss über deren Anwendung eine Entscheidung treffen, damit die Überarbeitung begonnen werden kann.

Kriterien für die Ermittlung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Region Neckar-Alb (Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 29.09.2009)

Ausschlusskriterien	Abstandsregelung: Ausschluss im Umkreis von
Siedlungsbezogene Ausschlussgebiete	
<i>Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Gewerbeflächen, Gemeinbedarfs- und Sonderbauflächen</i>	<i>700 m</i>
<i>Einzelhäuser und Siedlungssplitter (Aussiedlerhöfe)</i>	<i>450 m</i>

Die siedlungsbezogenen Ausschlussgebiete haben sich in der praktischen Anwendung bewährt und sind allgemein anerkannt. Ein Überarbeitungsbedarf besteht aus der Sicht der Verbandsverwaltung nicht.

Landschafts- und schutzgebietsbezogene Ausschlussgebiete	Abstandsregelung: Ausschluss im Umkreis von
<i>FFH-Gebiete</i>	
<i>Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Kern- und Pflegezone</i>	
<i>Biotop nach § 32 NatSchG (ab einer Größe von 5 ha)</i>	
<i>Quellenschutz- und Überschwemmungsgebiete</i>	
<i>Wasserschutzgebiete Zone I</i>	
<i>Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG (Denkmalschutzgesetz)</i>	
<i>Albtrauf als landschaftlich sensibler und sichtexponierter Raum</i>	<i>500 m</i>
<i>EU-Vogelschutzgebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA, insbesondere</i> <i>- am Albtrauf zwischen Pfullingen und Gruibingen</i> <i>- auf der Südwestalb und im Oberen Donautal</i> <i>- im Großen Lautertal</i>	<i>1.000 m</i>
<i>Naturschutzgebiete</i>	<i>200 m</i>

<i>Waldbiotop nach § 30a LwaldG , Bann- und Schonwälder</i>	<i>200 m</i>
<i>Binnen- und Fließgewässer, Gewässerrandstreifen</i>	<i>10 m</i>
<i>Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe</i>	<i>300 m</i>

Ein Problem bei der Ausweisung von Vorranggebieten besteht in der Berücksichtigung von geschützten Vogelarten, wie z. B. der FFH-Art Roter Milan und weiteren Vogelarten. Da sich die Frage nach möglichen Ausschlusskriterien landesweit stellt und eine landeseinheitliche Beurteilung wünschenswert wäre, stimmen sich derzeit die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg, das Ministerium für Wirtschaft sowie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr ab. Die Verbandsverwaltung schlägt vor, nach dem Vorliegen der Ergebnisse die landeseinheitlichen Grundsätze anzuwenden.

Um die Entwicklungschancen des geplanten Biosphärengebiets Schwäbische Alb zu sichern, wurde in den Kern- und Pflegezonen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. In der Kern- und Pflegezone hat der Naturschutz Vorrang vor der wirtschaftlichen Nutzung. Dies gilt auch für potenzielle Eignungsgebiete für Windkraftanlagen (auch bei bester Windhöffigkeit).

Um die landschaftsprägende Wirkung des Albtraufs in der Region Neckar-Alb in ihrer "Natürlichkeit" zu erhalten, wurde der Schutzabstand von ursprünglich 300 m auf 500 m erweitert. Diese einmalige landschaftliche Besonderheit in Baden-Württemberg ist in hohem Maße schützenswert. Es besteht Konsens über die Beibehaltung dieses Kriteriums.

Alle anderen Landschafts- und schutzgebietsbezogenen Ausschlussgebiete bleiben entsprechend der Vorgaben in den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg von 2003 unverändert.

<i>Infrastukturbezogene Ausschlussgebiete</i>	<i>Abstandsregelung: Ausschluss im Umkreis von</i>
<i>Richtfunkstrecken</i>	
<i>Bauschutzbereich von Flughäfen und Segelflugplätzen</i>	
<i>Bundesautobahnen</i>	<i>40 m</i>
<i>Bundes- und Landesstraßen</i>	<i>20 m</i>
<i>Kreisstraßen</i>	<i>15 m</i>
<i>Eisenbahnstrecken</i>	<i>50 m</i>
<i>Windparks, Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen, Einzelwindkraftanlagen ab einer Nabenhöhe von 50 m</i>	<i>5.000 m</i>
<i>Trassen für Hochspannungsfreileitungen über 110 kV</i>	<i>3-facher Rotordurchmesser (oder mindestens 65 m)</i>

Die infrastrukturbezogenen Ausschlussgebiete müssen teilweise überarbeitet werden:

- Die Beurteilung der Richtfunkstrecken hat sich nicht geändert und wird beibehalten.
- Zur Frage des Bauschutzbereichs von Flughäfen und Segelflugplätzen, z. B. Sonderlandeplatz in Albstadt-Degerfeld, hat die Verbandsverwaltung das Regierungspräsidium Tübingen gebeten, einen ausreichenden Mindestschutzabstand zu definieren. Die Verbandsverwaltung schlägt vor, anschließend diese Abgrenzung zu verwenden.
- Bei der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Eisenbahnen) sowie den Trassen für Hochspannungsfreileitungen schlägt die Verbandsverwaltung vor, einen einheitlichen Mindestabstand von 200 m festzulegen. Die bisher festgelegten Werte sind veraltet und werden der heutigen Situation nicht mehr gerecht. Professionelle Windparkentwickler berücksichtigen bei ihrer Standortsuche bereits Mindestabstände von ca. 150 - 180 m. Im Übrigen besteht bei Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie bei Bundesautobahnen überall dasselbe "Gefährdungspotenzial".
- Um einer Überbelastung der einzelnen Teilräume mit Windenergieanlagen in der Region Neckar-Alb vorzubeugen, wurde um die potenziellen Vorranggebiete für Windkraftanlagen ein Abstand von ca. 5 km zugrunde gelegt, in dem die Errichtung weiterer Anlagen in der Regel ausgeschlossen sein soll. Nachdem sich die Landesregierung zur Sichtbarkeit der Windkraftanlagen bekannt hat und der Schutz der Landschaft ausreichend über sonstige Vorgaben (vor allem Natur- und Landschaftsschutz, regelmäßiges Bündelungsprinzip) gesichert ist, sollte aus der Sicht der Verbandsverwaltung kein Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für die Windkraftnutzung festgelegt werden. Ein definierter "Mindestabstand" wäre auch mit dem Problem konfrontiert, dass dieser der Topographie nicht gerecht wird (Berge, Täler usw. erfordern unterschiedliche Mindestabstände).

Abwägungskriterien	Abstandsregelung: Ausschluss im Umkreis von
<i>Naturparke</i>	
<i>Landschaftsschutzgebiete</i>	
<i>Wasserschutzgebiete Zone II</i>	
<i>Biotope nach § 32 NatSchG (kleiner 5 ha)</i>	
<i>Großflächige, unbelastete Räume nach Angaben der Akademie für Technikfolgenabschätzung Baden-Württemberg (2002)</i>	
<i>Überregional bedeutsame Fremdenverkehrsräume</i>	

Die Abwägungskriterien Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zone II und Biotope nach § 32 NatSchG (kleiner 5 ha) werden weiterhin berücksichtigt. Allerdings nimmt deren Bedeutung tendenziell eher ab, da das Bekenntnis zur Sichtbarkeit von Windkraftanlagen durch die Landesregierung und die hohe Bedeutung der Windhöflichkeit zukünftig einen hohen Stellenwert erhalten.

Das Kriterium "großflächige unbelastete Räume > 8 km²" wurde von der Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg (2002) in "Landschaftszerschneidung in Baden-Württemberg - Arbeitsbericht Nr. 224" definiert. Die drei größten unzerschnittenen Räume in der Region Neckar-Alb sind das Gebiet um den ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (ca.

9,44 km²), der Schönbuch (ca. 8,93 km²) sowie das Gebiet um den Truppenübungsplatz Großer Heuberg (ca. 8,22 km²).

Die Verbandsverwaltung schlägt vor, dieses Kriterium zu streichen. Im "Schönbuch" sind keine ausreichenden Windverhältnisse zu erwarten. Das Gebiet um den "Truppenübungsplatz Großer Heuberg" ist durch militärische und luftrechtliche Ausschlusskriterien ohnehin kaum geeignet. Der "Truppenübungsplatz Münsingen" liegt in der Kern- und Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, das - wie bereits erläutert - ein absolutes Ausschlusskriterium darstellt.

Um die Attraktivität der Erholungsräume in der Region Neckar-Alb in ihrer Gesamtheit zu erhalten, wurde das Kriterium "Erhebliche Beeinträchtigung von überregional bedeutsamen Fremdenverkehrsräumen und Kulturdenkmalen" als Abwägungskriterium beschlossen. Zu den überregional bedeutsamen Fremdenverkehrsräumen in der Region Neckar-Alb gehören das

- Große Lautertal und die angrenzenden Anhöhen,
- Echaztal und die angrenzenden Anhöhen,
- Ermstal und die angrenzenden Anhöhen,
- Gebiet um St. Johann, u. a. mit Eninger Weide und Gestütshof.

Die Verbandsverwaltung schlägt vor, dieses Kriterium zu streichen. Das Land Baden-Württemberg hält den "pauschalen Ausschluss" dieser Gebiete für unzulässig und stuft dies als Verhinderungsplanung ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch das Biosphärengebiet Schwäbische Alb und den Schutzabstand zum Albrauf große Flächen nicht als Vorrangflächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden können.

Eignungskriterien	Eignung
<i>Windhöffigkeit (nach DWD) (Windfeldmodell im 200 m-Raster, Windgeschwindigkeit 50 m über Grund)</i>	<i>ab 5,6 m/s</i>
<i>Größe des Vorranggebiets</i>	<i>ca. 18 Hektar Fläche</i>

Wie bereits in 2. erläutert, sollten die Ergebnisse der "Windkartierung Baden-Württemberg" abgewartet werden.

In der Annahme, dass durch den technischen Fortschritt bei der Entwicklung von Windkraftanlagen (höhere Anlagen) in Vorranggebieten mindestens drei Windkraftanlagen möglich sein sollten, ist die Größe eines Vorranggebiets mit 18 Hektar nur noch in Ausnahmefällen (z. B. in einer linienförmigen Anordnung) ausreichend. Bei einer Aufstellung in einem Dreieck werden mindestens 25 Hektar benötigt. Bei der Grundlagenbearbeitung für die Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird das IER eine Referenz-Windenergieanlage ermitteln, die in ihrer technischen Spezifikation (bes. Leistung und Nabenhöhe) und Auslegung an den aktuellen Stand der Technik angepasst ist. Diese dient als Basis für die Ertragsabschätzung sowie zur Ermittlung von Mindestgrößen bzw. -flächen der zu bestimmenden Vorranggebiete für Windkraftanlagen.

Vor dem Hintergrund der Topographie des Landes und der heutigen Größe von Windkraftanlagen sind Gebietszuschnitte für mindestens drei Anlagen in manchen Landesteilen nur schwer darstellbar. Daher sollten Ausnahmen, z. B. in Form eines "Bürgerwindrats", insbesondere in sehr windhöffigen Lagen in begründeten Fällen möglich sein.

Die Verbandsverwaltung schlägt für die Festlegung von Mindestgrößen bzw. -flächen der zu bestimmenden Vorranggebiete für Windkraftanlagen vor, die Ergebnisse der "Windkartierung Baden-Württemberg" und die Analyse der Referenz-Windenergieanlage durch das IER abzuwarten.

<i>Einzelfallprüfungen</i>	<i>Abstandsregelung: Ausschluss im Umkreis von</i>
<i>Überregional bis international bedeutsame Zugkorridore besonders geschützter Vogelarten und Fledermausjagdreviere</i>	
<i>Kulturdenkmale und flächenhafte Naturdenkmale</i>	
<i>Sonderfläche Bund</i>	
<i>Militärische Nachttiefflugstrecken</i>	<i>Einzelfallprüfung auf Höhenbegrenzung</i>

Einzelfallprüfungen wird es weiterhin geben müssen, da sich einige Ausschlusskriterien nicht verallgemeinern lassen bzw. sich verschiedene Institutionen nur im Einzelfall äußern. So wird die Verbandsverwaltung nach dem Vorliegen von Eignungsgebieten wieder versuchen, die Ergebnisse hinsichtlich den militärischen Schutzbedürfnissen mit der Wehrbereichsverwaltung Süd und der Deutschen Flugsicherung abzustimmen.

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Joachim Zacher
Sachgebiet Energie/Verkehr